

## Allgemeine Liefer- Leistungs- und Zahlungsbedingungen

### §1. Geltungsbereich

(1) Für alle Lieferungen von Produkten sowie von Leistungen gleich welcher Art der Hydronauten GmbH (nachfolgend: „Lieferant“ genannt) und dem Vertragspartner gelten ausschließlich die nachfolgenden Lieferbedingungen.

(2) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Bedingungen, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferant ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den ALB des Lieferanten. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### §2. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist. Dies gilt auch, wenn der Lieferant dem Käufer vorab Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt hat. Ein Vertragsschluss kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder aber durch die Auslieferung der Ware zustande.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) An Angebotsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, unterliegen der Geheimhaltung. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, sind hiervon die Angebote des Lieferanten umfasst. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Alle Dokumente nach 2.3 und 2.4 sind bei nicht erteiltem Auftrag unverzüglich zurückzugeben.

### §3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Preise verstehen sich ab Werk des Lieferanten, ausschließlich der Verpackung, falls nicht anders vereinbart.

(2) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Lieferant an die in seinen als verbindlich gekennzeichneten Angeboten enthaltenen Preise vier Wochen ab Datum des Angebotes gebunden.

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen des Lieferanten eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Lieferanten 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug und für den Lieferanten porto- und spesenfrei zahlbar. Der Lieferant ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Lieferant spätestens mit der Auftragsbestätigung. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseinganges bei dem Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, trotz anderslautender Angaben des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(5) Teillieferungen berechtigt den Lieferanten zur Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil.

(6) Der Abzug von Skonto sowie Ratenzahlung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(7) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist (3.4) kommt der Käufer in Verzug. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, von dem

betreffenden Zeitpunkt an Zinsen für das Jahr mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes durch den Lieferanten gegenüber dem Käufer bleibt hiervon unberührt. Gegenüber Kaufleuten bleibt auch der Anspruch des Lieferanten auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(8) Wenn dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere, wenn ein Scheck und/oder ein Wechsel nicht eingelöst oder Zahlungen eingestellt werden, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, ist der Lieferant berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn der Lieferant Schecks angenommen hat. Der Lieferant ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(9) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Lieferanten anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Lieferanten anerkannt ist. Die Abtretung von gegen den Lieferanten bestehenden Forderungen oder sonstigen Rechten ist ausgeschlossen, § 354a HGB bleibt unberührt.

### §4. Lieferzeit, Teillieferungen, Annahmeverzug

(1) Liefertermine oder -fristen, soweit sie verbindlich sein sollen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten. In allen anderen Fällen sind Liefertermine oder -fristen unverbindlich. Der Beginn der von dem Lieferanten angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung und Erfüllung aller technischen, kaufmännischen und behördlichen Bedingungen voraus.

(2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant dem Käufer sobald als möglich mit.

(3) Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern:

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist,
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entsteht (es sei denn, der Lieferant erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(4) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Lieferanten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

(5) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

(6) Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige, außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegende Ereignisse, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate.

(7) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant berechtigt, den dem Lieferanten entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(8) Eine Inverzugsetzung durch Mahnung kann frühestens vier Wochen nach Fälligkeit der Leistungspflicht des Lieferanten erfolgen. Entsteht dem Besteller infolge eines von dem Lieferanten zu vertretenden Verzuges ein Schaden, so ist er berechtigt, Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), im Ganzen jedoch höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch wegen Lieferverzugs besteht nicht.

### §5. Montage, Inbetriebnahme, Service

Soweit Montage-, Inbetriebnahme- oder Serviceleistungen durchzuführen sind, gelten ergänzend die entsprechenden Bedingungen, die der Lieferant auf Anforderung zur Verfügung stellt.

### §6. Abnahme

(1) Die Abnahme der Produkte und Werkleistungen erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung soweit keine abweichende Vorgehensweise in schriftlicher Form vereinbart wurde.

(2) Soweit der Lieferant die Produkte oder Leistungen vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Ablieferung und Installation am

## Allgemeine Liefer- Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Installationsort vom Lieferanten durchgeführt. Der Käufer ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen.

(3) Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt der Lieferant dem Käufer, bzw. dem Besteller die Betriebsbereitschaft, bzw. Funktionsfähigkeit der Produkte oder Werkleistung mit.

(4) Bei allen anderen Produkten oder Werksleistungen führt der Lieferant die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch. Hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Käufer nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung der Ware oder der Werkleistung, bzw. dem Erhalt der Verfügungsgewalt über diese Produkte unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme widerspricht.

(5) Soweit die Gefahr nicht schon nach Ziffer 4 übergegangen ist, geht die Gefahr, in den Fällen, in denen eine Abnahme zu erfolgen hat, spätestens im Umfang der Abnahme über.

(6) Der Käufer, bzw. der Besteller verpflichtet sich in den Fällen, in denen noch eine Abnahme oder Teilabnahme zu erfolgen hat, die entsprechenden Produkte und Werkleistungen solange nicht zu verwenden oder zu verwerten, in welchem Umfang noch eine, zur Feststellung der Funktionsstüchtigkeit, erforderliche Abnahme oder Funktionsprüfung seitens des Lieferanten zu erfolgen hat. Diese Verpflichtung trifft den Käufer in den Fällen, in denen die Funktionsprüfung durch die Endkontrolle seitens des Lieferanten vorgenommen wird, ebenfalls solange und insoweit, als dieser seiner hierbei ebenfalls geltenden allgemeinen eigenständigen Überprüfungspflicht nach § 8 noch nicht nachgekommen ist.

(7) Im Falle der Zu widerhandlung gilt die Abnahme als positiv erfolgt. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller oder Käufer eine vom Lieferanten angemessene Frist zur Abnahme hat verstreichen lassen, oder wenn die Zu widerhandlung gar vor einem bereits vereinbarten Abnahmetermin erfolgt.

(8) Daneben macht sich der Vertragspartner auch insoweit schadensersatzpflichtig, als sich im Zusammenhang mit dieser Zu widerhandlung ein Vermögensschaden, ein Mehraufwand, oder eine sonstige Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des Lieferanten ergibt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Abnahme eines Werkes, bzw. einer Werkleistung.

### §7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Lieferanten verlassen hat (Lieferdatum). Falls sich der Versand ohne das Verschulden des Lieferanten verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Sie geht spätestens mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.

### §8. Zulässige Abweichungen und eigenständige Prüfpflicht

(1) Der Lieferant ist im Falle einer Werkleistung, insbesondere bei einem Planungs-, Konstruktions- oder Programmierauftrag, berechtigt, vom vereinbarten Leistungsinhalt insoweit abzuweichen, als dies dem Vertragszweck dienlich ist oder dem Vertragspartner unter der Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten zumutbar ist.

(2) In jedem Fall hat der Auftraggeber eine selbständige Überprüfungspflicht für die vom Lieferanten erbrachten Werkleistungen, zu erfüllen. Dies bezieht sich insbesondere wieder auf die o. g. Planungs-, Konstruktions- oder Programmierleistungen. Die Überprüfung hat in einer, im gewöhnlichen Geschäftsgang, angemessenen Frist zu erfolgen und das Ergebnis ist dem Lieferanten nach seiner Beendigung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Auftraggeber dieser Überprüfungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach oder versäumt er es schulhaft den Lieferanten über das Ergebnis dieser Überprüfung unverzüglich zu unterrichten, so gilt die vom Lieferanten erbrachte Leistung in analoger Anwendung des § 377 HGB als genehmigt.

### §9. Mängelansprüche

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberüht bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 ff. BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2) Grundlage der Mängelhaftung des Lieferanten ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt der Lieferant jedoch keine Haftung.

(3) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Lieferanten hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Lieferanten für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Der Lieferant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Lieferant zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Lieferanten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(6) Der Käufer hat dem Lieferanten die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Lieferanten die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Lieferant ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(7) Schlägt die zweite Nachbesserung nach angemessener Frist fehl und/oder ist eine Ersatzlieferung nicht möglich oder unzumutbar, kann der Käufer nach seiner Wahl unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadenersatz kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 9. geltend gemacht werden.

(8) Bei natürlicher Abnutzung sind jegliche Mängelansprüche ausgeschlossen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

(9) Für Software gilt im Übrigen: Der Lieferant gewährleistet die Übereinstimmung der dem Käufer überlassenen Software mit den Programmspezifikationen des Lieferanten, sofern die Software auf den von vorgesehenen Gerätesystemen des Lieferanten entsprechend der Richtlinien des Lieferanten installiert wird. Mängelansprüche entstehen nur für solche Softwaremängel, die jederzeit reproduzierbar sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur Beseitigung aller für die vertragsgemäße Benutzung nicht unerheblicher Mängel, behält sich aber vor, die Mängelbeseitigung je nach Bedeutung des Mangels nach Wahl des Lieferanten vorzunehmen durch Installation einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Wirkung des Mangels. Der Lieferant übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software in allen vom Käufer gewählten, von dem Lieferanten jedoch nicht spezifizierten Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

(10) Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferanten nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen bzw. Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder liegen ungeeignete chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte vor, so entfallen jegliche Mängelansprüche.

(11) Mängelansprüche verjähren bzw. verfristen innerhalb eines Jahres ab Lieferung.

### §10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

(1) Falls gegen den Käufer aufgrund der Benutzung der Kaufsache innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Kaufsache Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts erhoben werden, verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass der Käufer dem Lieferant unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet und dem Lieferant alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben. Sollte unter diesen Voraussetzungen eine weitere Benutzung der Kaufsache zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich sein, gilt als vereinbart, dass der Lieferant nach seiner Wahl entweder die Kaufsache zur Behebung des Rechtsmangels abwandeln oder ersetzen oder die Kaufsache zurücknehmen und den an den Lieferanten entrichteten Kaufpreis,

## Allgemeine Liefer- Leistungs- und Zahlungsbedingungen

abzüglich eines das Alter der Kaufsache berücksichtigenden Betrages zu erstatten.

(2) Ansprüche gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen, falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass die Kaufsache in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet wurde. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 9.

(3) Der Lieferant haftet nicht für Rechtsverletzungen durch die Kaufsache, sofern diese auf der Grundlage von Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben des Käufers gefertigt wurde. Vielmehr stellt der Käufer den Lieferanten in diesem Falle von jeglicher Inanspruchnahme frei.

### §11. Haftungsbeschränkung

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Lieferant Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

a) Der Lieferant haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz in voller Höhe.

b) Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, die dem Vertrag sein typisches Gepräge gibt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalspräch), haftet der Lieferant nur in Höhe des bei Vertragschluss vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte; im Falle von einfachen Erfüllungsgehilfen ist dieser Schaden auf EUR100.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR500.000,- aus diesem Vertrag oder für den Fall, dass die Haftungsbegrenzung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Risiko steht, begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

c) Soweit für Datenverlust gehaftet wird, wird die Haftung nach „b“ auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Datensicherung durch den Besteller eingetreten wäre.

(2) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

(3) Für alle Ansprüche gegen den Lieferanten auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei der Verletzung von den unter 9.1 b) genannten Pflichten. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

### §12. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferanten aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferanten die folgenden Sicherheiten gewährt, die dem Lieferanten auf Verlangen nach seiner Wahl ganz oder teilweise freigegeben werden, soweit ihr realisierbarer Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.

(2) Die Kaufsache bleibt Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für den Lieferanten. Es steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert) zu der neuen Sache zu. In diesem Fall verwahrt der Käufer die Kaufsache unentgeltlich für den Lieferanten. Veräußert der Käufer die neue Sache weiter, so gilt Ziff. 10.3 hierfür entsprechend.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsbereignungen sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen die üblichen Risiken zu versichern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Lieferant ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen und (vorläufige) Insolvenzverfahren, wird der Käufer auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen, damit der Lieferant seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(5) Soweit im Lande des Käufers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Käufer für deren Erfüllung zu sorgen.

### §13. Rechte an Software

(1) An Software, sowie an deren Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen und zugehöriger Dokumentation erhält der Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares, unbefristetes Nutzungrecht ausschließlich zum internen Betrieb der Software.

(2) Weitere als die in der vorstehenden Ziff. 11.1 genannten Rechte an Software und Dokumentationen stehen dem Käufer nicht zu, insbesondere bleibt der Lieferant alleiniger Inhaber der Urheberrechte. Dem Käufer ist es nicht gestattet, Software, Dokumentationen und ggf. nachträglich gelieferte Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich zu machen, zu ändern zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen, es sei denn, das Vervielfältigen geschieht zum Zwecke der Anfertigung einer Sicherungskopie, die als solche zu kennzeichnen ist.

(3) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) ist unter den Voraussetzungen des § 69 e UrhG zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität einer unabhängig geschaffenen Software mit der Vertragssoftware zulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines geringen Kostenbeitrages bei dem Lieferanten angefordert werden.

(4) Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorräthalten oder Benutzen der Software auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart. Möchte der Käufer die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zugleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie sind an einem gegen den Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Käufer stellt den Lieferanten von dem Schaden frei, der durch die Verletzung dieser Pflicht entsteht. Die Mitarbeiter des Käufers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

### §14. Geheimhaltung

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Lieferanten im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

(2) Der Lieferant weist darauf hin, dass er die erhaltenen Daten des Käufers im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Es erfolgt eine Speicherung personenbezogener Daten auch bei Konzerngesellschaften und ausliefernden Stellen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO i.V.m. Erwägungsgrund 48).

**§15. Unwirksamkeit von Einzelbestimmungen** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

### §16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

(2) Soweit der Käufer Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Sitz unseres Unternehmens ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend vorgeschrieben.